jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/11 91/03/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
92 Luftverkehr

Norm

VStG §22 Abs1;
VStG §31 Abs2;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1;
ZFBO §25 Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 91/03/0072 bis 91/03/0086 E 11.12.1991

Rechtssatz

Bei der Übertretung des § 25 Abs 3 ZFBO handelt es sich um kein Dauerdelikt; daher entspricht die Angabe der Tatzeit im Spruch des Straferkenntnisses mit "bis 19,10 Uhr" nicht der erforderlichen Bestimmtheit.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Mängel im Spruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030070.X02

Im RIS seit

09.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at